

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Petershagen vom 20.12.2019 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV.NW. S. 732), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 19.12.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Petershagen ab dem Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 550 v. H.

2. Gewerbesteuer 423 v. H. (unverändert)

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die in § 6 der *Haushaltssatzung der Stadt Petershagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 04.04.2019* getroffene Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, 20.12.2019

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume